Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. XV. Katowice, am 30. September 1938 Nr. 27

Ist mein Betrieb leistungsfähig?

Rationalisierung! — Ein Schlagwort erlangt Bedeutung

I. Die Entwicklung zur neuzeitlichen Arbeitstechnik.

Wann begann der Mensch arbeitstechnisch vernünftig — also in unserem Sinne rationell zu denken?

Vom Bau der Pyramiden sind uns Darstellungen überkommen, die veranschaulichen, wie sich schon vor Tausenden von Jahren die Baumeister bestimmter Hilfsmittel bedienten, um physikalische bzw. technische Effekte nutzbringend zum Ersatz oder zur Schonung menschlicher Arbeitskräfte anzuwenden. Die hervorstechendsten Hilfsmittel dürften wohl der ein- und zweiarmige Hebel und die einfache Rolle gewesen sein. Aus der späteren Menschheitsgeschichte ist bekannt, daß mit dem allgemeinen Fortschritt auch stets eine Entwicklung der technischen Gerätschaften und Werkzeuge einherging. Das dürfte am augenfälligsten an der Entwicklung des Pfluges veranschaulicht werden können. Mit dem Erscheinen des Pfluges als Arbeitsgerät des Menschen beginnt das Kulturschaffen des Menschen überhaupt und gleichzeitig der Nachweis, daß vor urdenklichen Zeiten der arbeitende Mensch bewußt den Einsatz der menschlichen Arbeitskraft durch technische Mittel zu ersetzen versuchte. Die ersten von Menschen gezogenen Pflugbäume rissen nur den Boden auf und lockerten ihn. Durch die Kenntnis der später einsetzenden Metallbearbeitung gelang es, Pflüge zu bauen, die durch Tiere gezogen wurden und bei denen man neben der Auflockerung des Bodens eine Wendung der Erdschicht erreichte, die bei der Anwendung des einfachen Pflugbaumes noch nachträglich durch Handschaufeln gewendet werden mußte. Es besteht zwischen den neuzeitlichen automatischen Maschinen und der Entwicklung des Pfluges eine Aehnlichkeit dahingehend, daß der Mensch technische Gerätschaften erfand, um sich von physischer Arbeitsleistung zu entlasten, um sich nur noch gerätführend (Pflug führen — Maschine bedienen) zu betätigen. Gerade die Entwicklung vom einfachen Pflugbaum zum neuzeitlichen Mehrfurchen-Dampf- oder Motorpflug läßt das dem Menschen von jeher innewohnende Bedürfnis nach körperlicher Arbeitsentlastung und nach Vereinfachung des Arbeitsvorganges klar hervortreten. An diesem geschichtlichen Vorgang erkennt man, daß das Streben nach rationellen Arbeitsmöglichkeiten keinesfalls eine Errungenschaft der Neuzeit ist, sondern mit dem Beginn jeglichen Kulturschaffens eng verknüpft ist. Es kann sogar die Behauptung aufgestellt werden, daß die Anwendung vernunftgemäßer (rationeller) Arbeitsmethoden einen jeweiligen Maßstab für den kulturellen und zivilisatorischen Stand der Entwicklungsgeschichte abgibt.

Unserer Zeit blieb es überlassen, diese uralten Bestrebungen in eine wissenschaftliche Form zu bringen. Wird heutigentags ein Leistungsvorgang sinnvoll vereinfacht oder unter Einsatz geringerer Mittel ebenso gut oder sogar besser durchgeführt, so spricht man von einem „Rationalisierungsvorgang".

War in den Zeitläuften bis etwa vor 150 Jahren der Fortschritt in der Vervollkommnung allgemeiner Arbeitsverfahren nur immer ein schrittweiser, so setzte mit dem Zeitpunkt der Erfindung des mechanischen Webstuhls und der Dampfmaschine ein bisher unbekanntes Tempo auf allen Gebieten in der Abkehr von überalterten, zumeist handwerklichen Arbeitsverfahren ein.

Betrachtet man die Anfänge der Entwicklung zum industriellen Aufbruch im europäischen Raum, so stellt man das Zusammenfallen dieses Einsatzes mit dem Zeitpunkte fest, wo es gelang, die Naturkräfte weitestgehend für Arbeitsleistungen einzuspannen. Es ist auch hierbei der Wille erkennbar, bestimmte Kräfteeinsätze von Mensch und Tier (Göpelwerk) bei der Verbrauchsgüterproduktion durch die Anwendung von Maschinen zu ersetzen und gleichzeitig den Leistungsertrag um ein Vielfaches zu steigern. Fast in allen Gewerbezweigen konnten die Anfänge einer Tendenz zur Aenderung der überkommenen Betriebsformen festgestellt werden, um die Erzeugung der lebensnotwendigen Güter auf eine breitere Grundlage zu stellen, damit sie an die weniger kaufkräftigen Verbraucherkreise herangetragen werden konnten.

Sehr belebt wurde die Nachfrage nach Massengütern durch die Ueberbrückung des Raumes mittels der aufkommenden Eisenbahn und Dampfschiffe. Im übrigen trug der stark einsetzende Ueberseehandel und der dadurch vermehrte Güteraustausch zu einer Ausweitung der üblichen Lebenshaltung weitester Volkskreise bei. Für unsere Betrachtung ist ausschlaggebend, daß mit der zunehmenden Verwendung von Maschinen und anderen technischen Hilfsmitteln auf den verschiedensten Produktionsgebieten sich fortlaufend die Lebensbedürfnisse der breiten Masse steigerten und neue Bedürfnisse geschaffen wurden. Die allgemeinen Wohnungsbedürfnisse und kulturellen Forderungen des Volkes stiegen zusehends und steigerten sich unaufhaltsam bis in unsere Tage.

So wie in den hinter uns liegenden Zeitabschnitten die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der dadurch ausgelöste technische Fortschritt nebenher eine Steigerung der Lebensbedürfnisse breitester Volksschichten mit sich brachte, so ist in unserer Zeit „die technische Rationalisierung" Mittel und Zweck zur bewußten Steigerung und Förderung aller Lebensbedürfnisse des Volksganzen.

Wenn aber technischer Fortschritt und die Anwendung rationeller Verfahren zur Hebung des Kultur- und Lebensstandards eines Volkes beitragen und das Dasein weitester Volksschichten hierdurch lebenswerter gemacht wird, kann die Anwendung technischer und rationeller Mittel beim menschlichen Arbeitseinsatz nur ethische und soziale Pflicht sein.

Es wird nun vielfach angenommen, daß in den größeren Industriebetrieben bereits durchgehend eine erhebliche Rationalisierung der Fertigungsmethoden stattgefunden hat. Diese sehr verbreitete Ansicht ist aber vollkommen unzutreffend. Keinesfalls ist ein bedeutender Teil der größeren und mittleren industriellen Betriebe so rationell durchorganisiert, daß keine nennenswerten fertigungstechnischen Erfolge mehr erreichbar sind. Entgegen dieser Annahme ist der größte Teil der Industriebetriebe noch weit davon entfernt, als „rationalisierter Betrieb" angesprochen zu werden.

Auf keinem Gebiete der menschlichen Betätigung ist Stillstand so mit Rückstand gleichbedeutend wie in der Fertigung, insbesondere der industriellen. Die hier noch nicht genutzten Möglichkeiten sind aber so riesengroß, daß die zukünftige Entwicklung noch nicht zu übersehen ist. In diesem Zusammenhang mag darauf hingewiesen werden, daß die Schneider vor drei Generationen zum Nähen einer Naht mit der Hand durchschnittlich den Zeitaufwand von 1 Minute für 30 bis 40 Stiche benötigten. Heute hat die Nähmaschine mit einer Stichleistung von 2000 bis 3000 Stichen pro Minute nicht nur in der Industrie, sondern in dem individuell schaffenden Schneiderhandwerk wie auch im Haushalt restlos Eingang gefunden.

So wie die ersten Nähmaschinen bei ihrem Aufkommen als gewerbezerstörende Instrumente von übereifrigen Handwerkern der damaligen Zeit bekämpft und zerstört wurden, leben aber in unseren Tagen Zeitgenossen, die sich mit den Rationalisierungsbestrebungen der Jetztzeit keinesfalls befreunden können. Ist aber der Hinweis auf den großen technischen Fortschritt durch die Anwendung der Nähmaschine für die Rationalisierungsgegner noch kein Ueberzeugungsgrund, so soll hierbei auf das unkomplizierteste technische Hilfsmittel unserer Zeit verwiesen werden, ohne dessen Existenz wir uns das Dasein nicht mehr vorstellen können. Dieses technische Mittel, welches auf der ganzen Welt in höchster technischer Vollendung volautomatisch, unter Ausschluß jeglicher Handarbeit, hergestellt und sogar verpackt wird, ist das Streichholz. Es darf wohl als erwiesen angesehen werden, daß auch die sturste Rationalisierungsgegner die Vorteile, die die rationell erzeugten Gegenstände und Waren bieten, keinesfalls vermissen möchten. Die Rückkehr zur Benutzung von Feuerstein und Lunte dürfte von diesen entrüstet abgelehnt werden.

Es mag hier noch auf ein anderes Beispiel verwiesen werden. Der Erwerb einer Rundfunkanlage mit Lautsprecherbetrieb für große Volkskreise ist wegen der hohen Kosten eine Unmöglichkeit. In Deutschland führte die Forderung des Propagandaministeriums an die deutsche Rundfunkindustrie, ein „Volksgerät" zu schaffen, zu dem Erfolge der Konstruktion des äußerst preiswerten „Volksempfängers". Dieses Gerät kann aber nur in der bekannten Preislage deshalb von der Industrie geliefert werden, weil es durch Anwendung der rationellsten Arbeitsmethoden (Fließarbeit) gefertigt wird. Gedankenlos werden auch diese Erzeugnisse der Wirtschaft von Rationalisierungsgegnern als selbstverständliche Leistungen der Industrie entgegengenommen, ohne daß sie sich darüber im klaren sind, stets Nutznießer einer Sache zu sein, die sie in Unkenntnis der Dinge bekämpfen.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeines

Verlängerte Geschäftszeit

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice gibt ihren Mitgliedern bekannt, daß die Geschäfte am Sonnabend, dem 1. Oktober, bis 20 Uhr offengehalten werden dürfen.

Registrierung der Vorräte an Mehl und Grütze

Am 30. 9. cr. werden sämtliche Mehlvorräte, die sich in Mühlen, Großhandlungen und Geschäften befinden und aus dem am 5. 9. d. Js. gemeldeten Mengen stammen, plombiert und mit Etiketten versehen. Diese Verfügung betrifft demnach sämtliche Vorräte an Mehl und Grütze, welche vor Inkrafttreten der Verordnung über die Vermahlungsgebühren angeschafft wurden.

Die Plombierung dieser Vorräte und die Etikettierung erfolgt durch Finanzbeamte, welche die Etiketten kostenlos anbringen. Die Inhaber von Mühlen, Großhandlungen und Geschäften sind verpflichtet, die entsprechenden Apparate zur Plombierung und Verschnürung etc. anzuschaffen.

Nach dem 30. 9. cr. werden die Vorräte an Mehl aus der Zeit vor dem 5. 9. auch wenn sie s. Zt. gemeldet wurden, als illegale Vermahlungsprodukte angesehen.

Neue Gerichtsmarken

Am 1. September d. Js. sind neue Gerichtsmarken im Werte von 1 zł und 0,50 zł eingeführt worden. Die bisher geltenden Gerichtsmarken dieser Werte dürfen bis 31. Dezember d. Js. benutzt werden. Am 1. Januar 1939 verlieren die bisherigen Marken ihren Verkehrswert und können in den Stempelsteuerämtern in neue Marken in der Zeit vom 1. bis 30. Januar 1939 umgetauscht werden.

Außer-Kurssetzung von Gerichtsmarken

Wie das Justizministerium bekannt gibt, müssen die am 1. September d. Js. aus dem Verkehr gezogenen Gerichtsmarken mit der Aufschrift „Austragsgebühr" im Werte von 2,50 zł in den Gerichtskassen spätestens bis zum 31. Oktober d. Js. einschl. in neue Marken desselben Wertes umgetauscht werden.

Falsche Gerüchte über eine Ermäßigung des Zuckerpreises

Die Gerüchte, wonach sich der Verband der Zuckerfabriken an die Regierung gewandt hätte und eine Ermäßigung des Detailpreises für Zucker auf 80 gr pro 1 kg vorgeschlagen hätte, entsprechen, wie aus den Verlautbarungen des Verbandes hervorgeht, in keiner Weise den Tatsachen. Die Organisation der Zuckerfabriken ist mit einem ähnlichen Antrage niemals an die Regierung herangetreten, noch bestätigt sie dies zu tun, da der gegenwärtige Zuckerpreis bereits an der Rentabilitätsgrenze liegt. Außerdem wäre ein Antrag auf Ermäßigung des Zuckerpreises auch deshalb unbegründet, weil der Zuckergehalt der diesjährigen Rüben bedeutend geringer ist als in den vergangenen Jahren und deshalb in der Zuckerindustrie wegen der weiteren Belastung und der bereits sehr wenig rentablen Zuckererzeugung in unserem Lande gewisse Beunruhigung entstanden ist.

Die Markttermine in der Wojewodschaft Schlesien

In der Gaz. Urz. Woj. Śl. Nr. 35, Pos. 292 sind die Termine der in den einzelnen Ortschaften Schlesiens stattfindenden kleinen und großen Märkte bekannt gegeben.

Bewertung der Naturalleistungen

In der Gazeta Urz. Woj. Śl. Nr. 35, Pos. 288 ist die Bekanntmachung des Magistrates Katowice veröffentlicht, welche die Wertschätze für Naturalleistungen enthält.

Steuern, Zölle

Wichtige Zahlungstermine im Monat Oktober

7. Oktober: Zahlung der **Diensteinkommensteuer** (Podatek od uposażeń) für September.

10. Oktober: Anmeldung und Zahlung der **Sozialversicherungsbeiträge** an die zuständige „Ubezpieczalnia Społeczna" für September, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;
für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung.
Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für August bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

15. Oktober: Fälligkeit der zweiten Rate der Mehrsteuer für **komulierte Diensteinkommen** (Artikel 45 des Einkommensteuergesetzes).

15. Oktober: **Umsatzsteuer** für das III. Quartal 1938 zahlen alle Unternehmen ohne ordnungsmäßige Buchführung.

20. Oktober: Zahlung der am 10. d. M. angemeldeten **Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge** für physische Arbeiter und der **Arbeitsfondsbeiträge** für alle Beschäftigten bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. Oktober: Zahlung der **Umsatzsteuer** für August von: Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie (mit ordnungsgemäßer Buchführung); Industrieunternehmen der I. bis V. Kategorie (mit ordnungsgemäßer Buchführung); alle juristischer Personen und Unternehmen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, zahlen die Umsatzsteuer für September.

25. Oktober: **Umsatzsteuer** für das III. Quartal 1938 zahlen alle anderen Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung.

31. Oktober: **Lokalsteuer:** Fälligkeit der zweiten Halbjahresrate.

Geldwesen und Börse

Neue Banknoten

Am 30. September werden durch die Bank Polski neue Zwanzigzłotyscheine IV. Emission mit dem Datum vom 11. November 1936 in Verkehr gebracht.

Einfuhr, Ausfuhr

Kalifornische Pflaumen für polnisches Malz

In letzter Zeit wird das Projekt erwogen, Malz nach den Vereinigten Staaten im Wege der gebundenen Transaktionen zu exportieren. Vor allem könnte Polen dafür kalifornische Pflaumen einführen. Bezüglich der Preise, wie auch der Menge des zu exportierenden Malzes schweben Verhandlungen.

Aushändigung von Ausfuhrbelegen an die Parteien

Da sich Exporteure darüber beschwert haben, daß Zollquittungen und Ausfuhrdeklarationen den Parteien verspätet ausgehändigt werden, hat das Finanzministerium die Zollämter angewiesen, diese Belege den Parteien schnellstens auszuhändigen; ein Zurückhalten dieser Belege bei den Zollämtern ohne begründete Ursache ist unzulässig.

Erteilung von Bescheinigungen zur zollfreien Ausfuhr von Butter

Die Bescheinigung für die zollfreie Ausfuhr von Butter werden durch Vermittlung des Gewerbe- und Landwirtschaftsmuseums in Warszawa (Butteruntersuchungsstelle) erteilt. Das Handelsministerium kann die Erteilung dieser Bescheinigungen unabhängig von der Erfüllung der in der Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 23. Juni 1938 genannten Bedingungen, außerdem davon abhängig machen, daß die im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium festgesetzten zusätzlichen Bedingungen erfüllt werden.

Die Bedingungen für den Handelsverkehr mit Spanien

Der Handelsverkehr mit Nationalspanien ist mit Rücksicht auf den dauernden Krieg beschränkt. Die dortige Regierung erteilt Einfuhrgenehmigungen nur für unentbehrliche Artikel, deren Einfuhr von Fall zu Fall im Kompensationswege mit spanischen Waren, deren Liste die Regierung selbst aufstellt, ausnahmsweise erteilt wird. In der Praxis ergibt sich folgende Situation:

Zu den Kompensationsumsätzen werden nur solche spanische Exportartikel zugelassen, welche nach dem Auslande nicht gegen Devisen verkauft werden, oder mit deren Hilfe die Lieferung von Kriegsmaterial nicht kompensiert werden kann. Am leichtesten ist eine **Kompensation mit folgenden Artikeln durchzuführen:**

Korken, Leder, Därme, Oel, Weine, getrocknete Früchte, Fischkonserven und Pappe.

Bei dieser Gelegenheit wird betont, daß die Informationen nicht der Wahrheit entsprechen, wonach die Regierung des General Franco die Genehmigung zur Freigabe von in Spanien vor dem 18. Juli 1936 entstandenen Forderungen von Firmen erteilt hat, mit welchen gegenwärtig Handelsbeziehungen angeknüpft wurden. Die endgültige Entscheidung über diese Forderungen fällt erst nach Beendigung des Krieges, wobei diese Einstellung der Regierung sich auf sämtliche Firmen sämtlicher Länder bezieht.

Absatzmöglichkeiten für geschlachtete Kaninchen

Am englischen Markt werden zwei Gattungen von Kaninchenfleisch gehandelt; die eine davon wird aus Australien als Gefrierfleisch eingeführt, die zweite ist Fleisch von wilden Kaninchen und Fleisch von zahmen Kaninchen und stammt aus dem Lande, welches mit dem Export begonnen hat, nämlich aus Belgien.

Es wird unter der Bezeichnung Ostend Style gehandelt. Dazu eignen sich besonders in Land- und Hauswirtschaften geschlachtete Kaninchen. Vor Verpackung der Ware in Kisten muß das Fleisch genügend gekühlt werden und hart sein. Die Kaninchen sind nicht einzufrieren, da sich dies auf die Qualität des Fleisches ungünstig auswirkt. **Die besten Absatzzeiten** am englischen Markt sind von **Mitte September bis März.** Der Preis schwankte in der vergangenen Saison franko Markthalle zwischen 8—9 Pens. Die Kaninchen werden von denselben Agenten gehandelt, welche geschlachtetes Geflügel importieren.

Verkehrswesen

Freigabe der Straße Murcki — Kobiór

Nach nunmehriger Beendigung der Arbeiten an der Straße Murcki—Kobiór ist die Benutzung von km-Stein 6,33 bis 25,60 vom 10. September d. Js. ab für sämtliche Fahrzeuge freigegeben.

Amerikanische Firmen interessieren sich für den Wegebau in Polen

Wie wir erfahren, hat die amerikanische Gesellschaft „Cartel-Pillar Tractor Co." einen ihrer Direktoren M. Pringle nach Polen entsandt, um an Ort und Stelle das Problem des Wegebaues in Polen kennenzulernen. Der Vorgenannte ist der Ansicht, daß seine Gesellschaft der polnischen Regierung konkrete Vorschläge über den Ausbau des Wegenetzes unterbreiten könnte. Die Kosten der dafür notwendigen Maschinen würden sich auf 1 200 000 Dollar belaufen.

Weltwirtschaft

Die rumänischen Staatsschulden

Die Kgl. rumänische Botschaft in Warszawa widerruft kategorisch die Nachrichten, welche in der Presse erschienen sind, wonach Rumänien beabsichtigt hätte, den ausländischen Schuldendienst einzustellen.

Lebensmittel richtig pflegen!

Most hält sich nicht lange. Siehe Weine.

Durch Temperaturrückgang steckengebliebener Most ist in der Regel durch Wärmestellen wieder in Gärung zu bringen. Das ist allerdings bei größeren Fässern etwas schwierig und erfordert auch in geheizten Räumen eine längere Zeit, bis der gesamte Inhalt wieder eine gärfähige Temperatur erreicht. Stellt sich die Gärung nicht von selbst ein und stehen einer baldigen Erwärmung Hemmungen entgegen, so empfiehlt es sich, die Gärung durch erneuten Hefezusatz einzuleiten. Vorbedingung ist, dem Most zunächst die richtige Gärtemperatur zu verleihen. Im vorgeschrittenen Stadium der Gärung wird der Most erst vom Bodensatz abgezogen. Der Menge des Faßinhaltes entsprechend werden etwa 10 Prozent davon auf 60 bis 70 Grad Celsius erhitzt, mit dem übrigen vermischt und dann in das mit warmem Wasser ausgespülte Gärfaß zurückgefüllt. Die inzwischen angekeimte Hefe muß zunächst an den im Most enthaltenen Zucker- und Alkoholgehalt gewöhnt werden. Zu diesem Zwecke gibt man der angekeimten Hefe eine Kleinigkeit des Mostes hinzu. Nach erneut eingetretener Gärung ¼ bis ½ Liter. Ist dieser Ansatz in Gärung, fügt man 1 bis 2 Liter des Mostes hinzu. Auch hier ist natürlich auf gute Gärtemperatur zu achten. Ist nun diese Menge in guter Gärung, so bringt man diese mit der gesamten Menge des steckengebliebenen Mostes zusammen und achtet weiterhin auf gute Gärtemperatur.

Obstwein, siehe Wein.

Rum. Die Flaschen sind stehend und kühl im Dunkeln aufzubewahren. Siehe Liköre.

Spirituosen, siehe einzelne Sorten und Liköre. Wein in Fässern. Es ist darauf zu achten, daß die Weine vor Eintritt des Frostes geliefert werden, weil Kälte den Geschmack und das Aussehen des Weines nachteilig beeinflußt. Der Wein muß in den Fässern spundvoll gefüllt bleiben. Andernfalls sind Weinkrankheiten zu befürchten, wenn ein Luftzutritt erfolgt, wie dies der Fall ist, sobald die Fässer nur halb voll sind. Weinfässer im Anbruch stehenzulassen, hat ferner den Nachteil, daß hierdurch ein Faßschwund eintritt. Die Größe des Weinschwundes wird durch die Größe und die Gestalt der Fässer beeinflußt. Die Verdunstungsfläche der ovalen Fässer ist größer als die der runden Fässer. Absolut genommen ist ferner die Verdunstung des Weines (jährlich etwa 1,8 Prozent) in größeren Fässern wegen der größeren Oberfläche auch größer als in kleinen Fässern. Um den Luftzutritt zum Wein durch die Faßporen zu verhindern, zum wenigsten zu vermindern, empfiehlt es sich, die Fässer mit Leinöl oder Terpentinfirnis von außen zu bestreichen. Man streicht die Flüssigkeit kalt oder warm auf. Diese Pflege der Lagerfässer im Keller ist beachtenswert, da auch bei spundgefüllten Weinfässern ein leichter Weinschwund auftritt. Die Lagerung erfolgt bei 6 bis 12 Grad Celsius.

Gefrorene Weine bedürfen einer besonderen Pflege und dürfen nur ganz allmählich erwärmt werden.

Wein in Flaschen. Gefüllte Flaschen oder Wein in Flaschen wird in kühlen, trockenen Kellern aufbewahrt, und zwar waagerechtliegend. Letzteres muß geschehen, damit die Stopfen stets vom Wein bespült sind und infolgedessen ihre Dehnbarkeit behalten.

Sofern der Wein in Fässern gelagert und aus den Fässern auf Flaschen abgezogen wird, empfiehlt es sich, die Fässer stets vollkommen zu leeren. Beim Abfüllen der Weine aus den Fässern ist ein Luftzutritt nach bester Möglichkeit auszuschalten. Es ist im übrigen darauf zu achten, daß jegliches Abfüllen sorgfältig geschieht, denn sobald die Weine aus den Fässern heraus sind, hat die Pflege so gut wie aufgehört. Aus diesem Grunde

Entscheidungen des OVG

I. Steuerordnung

1. Die Zusammenstellung von Umsätzen, welche der Steuerzahler selbst angefertigt hat, ist kein hinreichender Beweis wenn sie nicht durch andere Belege gestützt wird, die die einzelnen Positionen näher begründen.

2. Die **Vornahme von Eintragungen** in die Bücher für einen längeren Zeitraum **zu einem späteren Termin** nachträglich berechtigt die Finanzbehörden die Handelsbücher abzulehnen.

3. Die Berufungsbehörde ist berechtigt, die Beurteilung der Handelsbücher selbständig vorzunehmen und ihre Ablehnung abweichend von der Begründung der Bemessungsbehörde zu begründen, vorausgesetzt, daß dem Steuerzahler die Möglichkeit gegeben wird, sich gegen die neu erhobenen Motive zu verteidigen.

4. Die **Einrichtung von Handelsbüchern** nach Inbetriebnahme des Unternehmens, macht die Anfertigung einer Eröffnungsbilanz für den Tag der Einrichtung der Bücher notwendig.

Die Eintragung von Transaktionen in die Bücher, welche nach Inbetriebnahme und vor Einrichtung der Bücher erfolgt sind, unter dem Datum des Tages der Einrichtung der Bücher, verstößt gegen die Grundsätze einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung.

5. Mit einer unstrittigen und eintreibbaren **privatrechtlichen Forderung gegenüber dem Staate** können Steuern gemäß Art. 97 § 3 OP auch dann bezahlt werden, wenn der Steuerzahler durch Uebertragung in Besitz derselben gelangt ist. Daraus ergibt sich, daß die im § 92 Abs. 1 OP vorgesehene Beschränkung hinsichtlich der Steuerbezahlung mit Forderungen gegen den Staat mit dem Gesetz in Widerspruch steht.

6. Falls die **Art eines Unternehmens** durch einen Strafentscheid festgestellt wurde, so ist dieselbe auch für die Steuerbemessung vom Umsatz maßgebend.

7. Die von den Finanzbehörden erteilten **mündlichen Informationen** über die Bemessungsgrundlagen, sowie die **schriftliche Begründung** der Bemessung, haben außer den von der Behörde benutzten Beweismitteln auch den Inhalt der mit Hilfe dieser Beweismittel getroffenen Feststellungen bekannt zu geben.

8. Welches Gewicht bei Beurteilung von Handelsbüchern im einzelnen Falle dem **Fehlen einzelner Rechnungsbelege** beizumessen ist, hängt von der Beurteilung der Behörde ab, wobei selbstverständlich der gesamte Sachverhalt und die gesamte Buchführung des betreffenden Unternehmens zu berücksichtigen ist.

9. Die **Aushändigung eines Zahlungsbefehles** der für einen Gesellschafter einer G. m. b. H. bestimmt ist, an einen Angestellten der Gesellschaft im Büro derselben gilt nicht als Aushändigung an einen beim „Adressaten beschäftigten" Angestellten.

II. Einkommensteuer

1. Falls durch einen Sachverständigen festgestellt wird, daß bei der **Abschätzung der Vorräte**, welche sich nach der Behauptung des Steuerzahlers auf die eigenen Kosten stützt, einzelne Produktionsausgaben nicht berücksichtigt wurden, ist die Behörde berechtigt, bei der Abschätzung der Vorräte das Gutachten der Sachverständigen zu Grunde zu legen.

Es ist nicht erforderlich, daß man sich bei der Abschätzung der Vorräte stets der gesamten Kalkulationsmethoden bedient.

Wenn die Berufungsinstanz die wertmäßige Erhöhung der Vorräte damit begründet, daß die Kalkulation der Selbstkosten des Steuerzahlers bestimmte Handelsunkosten nicht berücksichtigt, ist sie verpflichtet, anzugeben, welche Vorschriften des HGB. bezw. welche kaufmännischen Usancen und Bilanzgrundsätze die Berücksichtung dieser Handelsunkosten bei der Kalkulation der Selbstkosten der Industrieanstalt verlangen.

Wenn die Berufungsbehörde die Abschätzung der Warenvorräte auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen vorgenommen hat, so ist sie verpflichtet, den Inhalt des Gutachtens dem Steuerzahler zur Kenntnis zu geben, widrigenfalls ein Verfahrensfehler vorliegt.

2. **Verluste**, die aus in früheren Jahren versteuerten Reserven gedeckt werden, sind abzugsfähig, sofern ihre Abschreibung nach den Bilanzierungsgrundsätzen in dem für die Steuerbemessung maßgebenden Jahre zulässig war.

Verluste infolge **Diebstahls** sind, da sie ausschließlich die Substanz der Einkommensquelle betreffen, nicht abzugsfähig.

3. Weder das Einkommensteuergesetz noch die Ausführungsbestimmungen lassen eine **Abschreibung** von zeitlich unbegrenzten Rechten zu.

Das Einkommensteuergesetz kennt nur Abschreibungen von im Gesetz näher bezeichneten Gegenständen und nicht die Amortisation des Unternehmens als Ganzes noch die Amortisation als Fabrikmarke.

III. Umsatzsteuer

1. Die Entschädigung für **Vermietung von Zysternen** zum Transport von Produkten eines Industrieunternehmens, welche loko Produktionsanstalt verkauft wurden, unterliegt gleichfalls der Besteuerung.

2. Die **Liquidation eines Unternehmens** ist ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbepatentes, unter der Voraussetzung, daß die Liquidation auf der Führung des Unternehmens beruht.

Falls die Liquidation die Beendigung des Warenverkaufs durch Rückgabe der Ware an die Kommitenten bezweckt, hört mit Willen des Inhabers das Handelsunternehmen auf zu existieren, auch wenn sich die Firma in Liquidation befand.

3. Die Nichtlösung eines Gewerbepatentes in der vorgeschriebenen Frist bewirkt nicht die Verpflichtung zur **Zahlung von Verzugszinsen.**

IV. Stempelsteuer

1. Für die Beurteilung einer solchen schriftlich bestätigten Rechtshandlung haben Umstände, welche nach Anfertigung des Schriftstückes eingetreten sind, keine Bedeutung.

2. Es ist unzulässig, zwei oder mehrere besondere Schriftstücke welche besondere Rechtshandlungen bestätigen, zusammenzufassen und als ein Schriftstück für die Bemessung der Stempelsteuer anzubringen.

3. Der Antrag auf **Rückzahlung einer Stempelgebühr,** welcher sich auf eine gerichtliche Entscheidung stützt, ist innerhalb von 3 Monaten zu stellen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

4. Der Antrag auf **Eintragung einer Gesellschaft** in das Handelsregister, welcher die besonderen Merkmale eines Gründungsvertrages nicht enthält, ist kein Schriftstück, welches einen Vertrag gemäß Art. 105 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes bestätigt.

V. Angestelltenversicherung

1. Eine Person, welche im Büro mit Schreibmaschinenarbeiten, Führung von Registern, Einziehung von Geld, etc. beschäftigt ist, gilt als Angestellter im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes.

2. Unter den Begriff „Aufsichtstätigkeiten" fällt auch die gewöhnliche Aufsicht, welche nicht mit der Erteilung von Instruktionen an Arbeiter, der Arbeitseinteilung und der Verantwortung für die Arbeit verbunden ist.

3. Erwerbsunfähig, gemäß Art. 28 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist eine Person, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Arbeitsleistung in irgend einem Beruf überhaupt unfähig ist, oder zwar grundsätzlich zur Ausübung einer Arbeit in einem bestimmten eBrufe fähig ist, diese Arbeitsfähigkeit jedoch geringer ist, al sdie Hälfte der Arbeitsfähigkeit körperlich und geistig gesunder Personen.

Zum Tage

Reparaturgeschäft als Nebenbranche

Bei einem Eisenwaren- und Haushaltungsartikelgeschäft beispielsweise ist schon oft die Frage aufgetaucht, ob man den Wünschen der Kunden entgegenkommend auch Reparaturarbeiten annehmen soll. Vom verkaufstechnischen Standpunkt betrachtet, dürfte es angebracht sein, der Kundschaft zunächst die Ausbesserung des alten Gebrauchsgegenstandes anzuraten, bevor ein Ersatzkauf empfohlen wird.

Bei der Annahme von Ausbesserungsarbeiten ist es gut, folgende Punkte zu beachten:

1. Dem Kunden sagen, was die Ausbesserung kosten wird (möglichst genaue Angaben).
2. Schildern, wie das reparierte Stück aussehen wird.
3. Dem Kunden den Neupreis des Gegenstandes nennen.
4. Die für Reparatur benötigte Zeit angeben und diese Frist dann auch pünktlich innehalten.
5. Sich immer Namen und Anschrift des Kunden gehen lassen, damit der reparierte Gegenstand nicht liegen bleibt.
6. Ueber die Reparaturannahme einen Schein ausstellen, der alle wesentlichen Punkten fixiert. Einen Durchschlag dem Kunden als Merkzettel mitgeben. Das Original mit der Unterschrift des Kunden bleibt als Merkzettel im Geschäft.

Jeder Kaufmann sollte sich durch diesen Kontrollzettel vor Mißverständnissen über die Art der Ausbesserung und die Höhe der Kosten schützen, dann dürfte sich das Reparaturgeschäft reibungslos abwickeln.

Niemand erwartet natürlich, daß die Reparaturen von dem Geschäftsmann selbst ausgeführt werden. Für jede diese Arbeiten gibt es hinreichend Handwerker. Der Kaufmann muß allerdings in jedem Fall für eine ordnungsgemäße Ausführung der Reparatur sorgen. Hier heißt es also bei der Auswahl der Handwerker vorsichtig sein. Den Vorteil, den der Kaufmann dem Handwerker gegenüber hat, daß er das Reparaturgeschäft anregen kann.

Mit Leichtigkeit kann man beim Verkauf gesprächsweise vorgeschlagen, diesen oder jenen Gegenstand auszubessern.

Mehr Persönliches in der Mahnung

Wir alle wissen es: Der schwierigste Brief, den wir zu schreiben haben, ist der Mahnbrief. Er soll keine allgemeinen und abgedroschenen Phrasen enthalten, er darf nicht grob sein, weil wir sonst den Kunden verärgern; den Humor nimmt und mancher übel, besonders Hartgesottenes nehmen grundsätzlich jeden Mahnbrief übel. Ein Mitarbeiter unseres Verlages versuchte es mit seiner Persönlichkeit und schrieb an seine Kunden die nachstehenden Zeilen:

> Die Zeit der Urlaubswochen, in denen wir wieder frische Kraft und neuen Mut schöpfen, hat begonnen. Auch der unterzeichnete Sachbearbeiter fährt in Kürze in die Berge. Vorher möchte er aber als verantwortlicher Leiter der Abteilung gern die Sorge über die noch offenstehenden Konten seiner Abteilung los sein.
>
> Wollen Sie ihm die Freude machen, daß auch er die Tage der Erholung und Entspannung unbeschwert genießen kann, so überweisen Sie bitte den offenstehenden Betrag bereits in den nächsten Tagen.

Schon ein paar Tage später konnte unser Sachbearbeiter sehen, daß sein Mahnbrief eingeschlagen hatte. Seine Kunden bezahlten fast vollzählig, und jede Sendung erhielt freundliche Urlaubswünsche und -grüße. Aber auch die Rache blieb nicht aus; ein Kunde schrieb auf den Zahlungsabschnitt: „Es wird in seinem Urlaub regnen." Und er hatte damit recht!

---

ist es selbstverständlich, daß nur solche Getränke auf Flaschen gefüllt werden dürfen, die in jeder Beziehung blank und klar sind.

Jungwein. Es empfiehlt sich, jüngeren Wein, nachdem er die Hauptgärung durchgemacht hat, nur solange in einem kühl gehaltenen Keller im Faß liegenzulassen, bis er ziemlich klar geworden ist. Dann zieht man ihn nochmals in ein leicht geschwefeltes Faß um, wobei man dafür sorgt, daß der Wein während des Abziehens stark mit der frischen Luft in Berührung kommt. Die sehr geringe Sorte schwefeliger Säure (0,4 bis 1 Gramm Schwefel je Hektoliter) schadet dem Wein nicht im mindesten, ist aber genügend, um die noch im Weine in reichlicher Menge enthaltene Hefe zu töten oder doch für lange Zeit hinaus vermehrungsunfähig zu machen. Der Wein muß dann etwa zwei Wochen ruhen, bis er auf Flaschen abgezogen werden kann. Sollte er dabei noch trüb sein, so muß er geschönt werden. Erst nach Ende Januar ist für Jungwein die Gewähr gegeben, ihn unbeanstandet und flaschenreif in den Verkehr gelangen zu lassen.

Weißweine. Rhein-, Mosel- und weiße Bordeauxweine bedürfen zu ihrer Weiterentwicklung einer Temperatur von 6 bis 8 Grad Celsius. Sollen sie zunächst im Faß lagern, dann sind sie spundvoll zu halten; auch die Spundlappen müssen sehr sauber gehalten werden, damit sich kein Schimmelansatz bilden kann. Kälte verursacht besonders bei Weißweinen eine Ausscheidung des Weinsteines, der sich in gut sichtbaren Kristallen im Wein absetzt und durch seine Schwere zu Boden fällt.

Ratsam ist es durch Kälte beschädigte Weine einige Zeit an einem gleichmäßig durchwärmten, mittelmäßig warmen Orte zu lagern.

Rotwein. Diese Weine sind stets liegend aufzubewahren. Im Anbruch verderben sie unter der Einwirkung der Luft sehr schnell, da sie durch ihren geringeren Alkoholgehalt nicht hiergegen geschützt sind.

Bordeauxweine, die roten, sollen stets nur bei wärmerer Witterung bezogen werden, keinesfalls in kalter Jahreszeit. Da eingehende Weine in Fässern vor dem Abziehen zunächst einer gewissen Ruhezeit bedürfen, müssen sie auf ein festes Holzlager gelegt werden, derart, daß eine Bewegung unmöglich gemacht wird. Für das spätere Abfüllen wird der obere Spund durchbohrt, also nicht herausgeschlagen, und erst dann wird der Zapfhahn in das untere Abzugsloch eingeschlagen. Bei umgekehrten Verfahren besteht die Gefahr, daß Luftblasen im Faß aufsteigen und den Wein trüben. Rotweine sollen bei 10 bis 14 Grad Celsius aufbewahrt werden, da sie bei geringerer Wärme leicht eine Trübung annehmen und alsdann einen Niederschlag auch in den Flaschen zeigen. Allerdings zeigt sich dieser Uebelstand zeitweise auch ein durchaus sachgemäßer längerer oder kürzerer Lagerung, und der Niederschlag setzt sich dann als feste dunkle Kruste an der Flaschenwand ab.

Besonders empfindliche Weine, wie weißer Bordeaux (Graves, Sauternes usw.), die bei hohem Zuckergehalt wenig Alkohol besitzen, müssen unbedingt dunkel und kühl gelagert werden, wenn sie nicht verderben sollen.

Südweine. Solche Weine, wie Portweine, Scherry, Madeira, verlangen eine gleichbleibende Temperatur von mindestens 10, möglichst 12 Grad Wärme. Bei Faßlagerung ist ein Nachfüllen nicht erforderlich, da der hohe Alkoholgehalt den Wein trotz Eindringen von Sauerstoff vor Schimmelbildung schützt. Bei zu niedrigen Wärmegraden kann eine Trübung eintreten, die sich in der Regel verlieren wird, wenn der Wein in einem Raum mit 12 Grad Wärme umgelagert wird; auch eine höhere Temperatur wird sich nur von nützlicher Einwirkung zeigen.

Stark alkoholhaltige Weine der genannten Art können stehend in Flaschen aufbewahrt werden; sie halten sich in dieser Weise auch in angebrochenen Flaschen ebenso wie die meisten.

Süßweine. Im allgemeinen muß jeder Wein erst ausgären. Das ist ganz besonders bei Süßweinen der Fall. Der Wein muß daher erst in einem Fasse ausgären, um dann in ein anderes Faß umgefüllt zu werden, bis sich der letzte Rest gesetzt hat und dann der Abzug auf Flaschen erfolgen kann. Die Lagerung erfolgt in einem kühlen Keller, um vor Sonnenstrahlen und Wärme zu schützen. Die Flaschen sind stehend aufzubewahren.

Schaumwein. Alle Schaumweine (Champagner, Sekt) sind liegend aufzubewahren. Der Lagerort sei kühl, doch frostfrei. Die Temperaturschwankungen in diesen Räumlichkeiten dürfen nicht allzu groß sein, da sich dies sonst schädigend auf die Weine auswirken würde. Je edler der Wein, um so empfindlicher ist er.

(Fortsetzung folgt.)

Der Handwerker

Der handwerkliche Musterbetrieb

Gedanken zur Neugestaltung der Handwerksbetriebe.

Wenn wir von handwerklichen Musterbetrieben sprechen, so wollen wir von vornherein ehrlich gestehen, daß es deren noch nicht viele gibt. Daran ist wohl in erster Linie der Raummangel schuld, der eine Ausdehnungsmöglichkeit der Werkstätten nicht zuläßt. Die Räumlichkeiten sind aus alter Tradition übernommen, die Häuser der Stadt sind um das Handwerkerhaus herumgewachsen und haben es sozusagen in die Zange genommen. Dazu kommt, daß kaum ein Handwerker die Werkstatt gern anderswohin verlegt, weil die Kunden sie gerade da und nicht anderswo zu suchen gewohnt sind und sich verlaufen würden, wenn selbst der Handwerker sich einen geeigneteren Platz für eine neue, allen zeitgemäßen Anforderungen entsprechende Werkstatt suchen wollte. Außerdem ist die Modernisierung einer Werkstätte eine Kapitalfrage und jedermann weiß, daß das Handwerk vorläufig noch nicht sehr kapitalkräftig ist.

Aber schließlich muß man, um einen „Musterbetrieb" zu haben, noch nicht ohne weiteres auf einmal unter **großem Geldaufwand** sich die Voraussetzungen schaffen, die an einen solchen Betrieb geknüpft werden. Man kann sogar behaupten, daß sich auch bei **bescheidenen Mitteln** aus jedem Handwerksbetrieb mehr und Besseres machen läßt, als dies heute noch vielfach der Fall ist. Wenn allerdings einer auf dem Standpunkt steht, daß in dem Betrieb Vater und Großvater zufriedene Menschen gewesen sind und ihr Auskommen hatten, dann kann man ihm voraussagen, daß sein Betrieb niemals ein Musterbetrieb werden wird.

Stillstand bedeutet immer und überall Rückschritt.

Man kann unserer Generation gewiß nicht zum Vorwurf machen, daß sie kein Verständnis hätte für das Festhalten an alter Handwerkstradition; ganz im Gegenteil erfreute sich die Tradition im Handwerk noch niemals einer solchen Förderung, wie gerade jetzt. Allein das Festhalten am Althergebrachten hat nur da seine Berechtigung, wo **kulturelle und schöpferische Werte** darin stecken. Man darf sich auch nicht hinter der allzu bequemen Ausrede verschanzen: „Es geht eben nicht, es läßt sich nicht machen".

Kein Vernünftiger verlangt, daß der Handwerker von heute auf morgen aus seinem Betrieb einen Musterbetrieb machen soll. Was man aber heute verlangen kann, das ist der Wille und das ernstliche Bestreben, allmählich den Betrieb zu einem **musterhaften** umzugestalten.

Wenn wir von einem Musterbetrieb sprechen, so verbinden wir damit ganz bestimmte und sehr klare Vorstellungen. Von einem Musterbetrieb verlangt man, daß alle Möglichkeiten herangezogen werden, um

den Betrieb rationell und wirtschaftlich

zu gestalten, daß durch Senkung der Unkosten, durch Benutzung unerläßlicher Hilfsmaschinen und aller technischen Fortschritte handwerkliche Qualitätsarbeit zu Preisen geleistet wird, die für die Volksgenossen erschwinglich und tragbar sind. Dabei muß aber der Handwerksmeister selbst lebensfähig bleiben. Verlangt werden **höchste wirtschaftliche Einteilung** und Verwendung des zu verarbeitenden Materials und der Rohstoffe, gründliche Ueberlegung, gestützt auf die handwerkliche Erfahrung, welche neuen Werkstoffe man unbeschadet der Qualität der Arbeit verwenden kann.

Weiterhin wird von einem Musterbetrieb gefordert, daß die Gesellen und Lehrlinge in **luftigen Räumen** arbeiten, daß Licht und Sonne in den Raum flutet, daß der Geselle einen Raum hat, in dem er abseits von Oel, Fett und Drehspänen oder Sägemehl oder Farbtöpfen sein Mittagbrot verzehren kann, nicht mit der Schüs**sel auf den Knien, sondern an einem sauberen Tisch. Waschgelegenheiten** müssen dafür sorgen, daß der Arbeiter sich nach Betriebsschluß wirklich waschen, daß er seine Kleider in einem verschließbaren Spind aufbewahren kann.

In einem Musterbetrieb muß der Meister und Geselle sich

die Ausbildung des Lehrlings

angelegen sein lassen, es müssen die handwerklichen Fertigkeiten dem Lehrling vermittelt und die Erziehungsaufgabe **ernst** genommen werden, damit eine **neue Handwerkergeneration** heranwachse, die sich bewußt ist, nicht nur die alte Handwerkstradition erhalten zu müssen, sondern auch der Gegenwart mit allen ihren Anforderungen Rechnung zu tragen. Darum muß in einem Musterbetrieb der Meister selbst ein Vorbild nicht nur auf dem Gebiet fachlichen Könnens, sondern auch in seiner Haltung sein.

Daß in einem Musterbetrieb die Gesellen **anständig bezahlt** werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Nur so kann man sich **qualifizierte** Arbeiter erhalten, die sehr vielseitig sein müssen und sich dadurch von ihren Berufsgenossen in der Fabrik unterscheiden. Während in der Industrie die Serienarbeit herrscht, verlangt man vom Handwerksgesellen eine große Vielseitigkeit. Ein Musterbetrieb soll daher einen Stamm von tüchtigen Gesellen haben, die sich bei ihrem Meister so wohl fühlen, daß sie gar nicht daran denken, in die Industrie hinüber zu wechseln.

Trotzdem die Anforderungen an einen „Musterbetrieb" mit den vorstehenden Aufzählungen bei weitem nicht restlos erschöpft sind, sieht man, daß wir noch weit davon entfernt sind, handwerkliche Musterbetriebe in größerer Zahl zu haben. Betrachten wir z. B. einzelne Werkstätten, ganz gleich, aus welchem Handwerkszweig, dann vermissen wir noch viel in bezug auf die Ausgestaltung derselben hinsichtlich

zeitgemäßer gewerbe- und sozialhygienischer Forderungen.

Wir sehen kleine und wenig lichtdurchlässige Fenster, die Luft ist stickig und erfüllt vom Rauch der Esse. Wir sehen dunkle Backstuben mit veralteten Oefen, die ein sauberes Arbeiten sehr erschweren, oder finden Betriebe, in denen man für zahlreiche Gesellen und Lehrlinge nur ein kleines Waschbecken mit einem Wasserhahn hat, wenn nicht gar irgendwo nur ein Eimer steht, in dem sich alle die Hände waschen, ganz wie es zu Großvaters Zeiten auch üblich war.

Dennoch aber kann man bei den meisten Handwerksmeistern Sinn und Verständnis feststellen, **Verbesserungen im Rahmen des Möglichen** zu schaffen. Es macht sich allenthalben die Erkenntnis breit, daß nicht alles ist, wie es sein soll, und damit ist der **Weg zum Fortschritt** frei. Insbesondere hat der Handwerker seine wirtschaftliche Bedeutung für das **Volksganze** erkannt und ist sich seiner Verantwortung als wichtiges Glied des schaffenden Volkes bewußt.

Der neue Geist, der das Handwerk durchzieht, läßt bestimmt erwarten, daß wir in einem Jahrzehnt mehr „Musterbetriebe" haben als solche, die es nicht sind. Wenn wir heute „Musterbetriebe noch als etwas Besonderes kennzeichnen, dann werden wir in einem Jahrzehnt gerade umgekehrt verfahren können und Betriebe, die rückständig geblieben sind, als eine Besonderheit ansehen. Der Begriff **„Schönheit der Arbeit"** wird dann auch im Handwerk seinen Einzug gehalten haben. Keiner sage: „Ja, dieser und jener kann es machen, aber bei mir geht es halt nicht." Wenn der ernstliche Wille vorhanden ist, kann man selbst eine kleine bescheidene Werkstatt so umgestalten, daß sie den Namen „Musterbetrieb" verdient.

Der Handwerksmeister als Handwerkskünstler

Wer ist Lehrling? — Jedermann! — Wer ist Geselle? — Der was kann! — Wer ist Meister? — Der was ersann! — So stehts geschrieben im Berliner Rathaus, und in der Tat wird in diesem kurzen Spruch Weg und Ziel des handwerklichen Wirkens, wie es sein soll, in knappen Sätzen, aber doch erschöpfend zum Ausdruck gebracht. Wer demnach zwar „was kann", aber auch eben „nur" die handwerklich-technischen Fertigkeiten beherrscht, ist also noch kein Meister; was aber umgekehrt wiederum nicht heißt, daß dem Meister schon die bloße Kunst des Entwerfens, des „Ersinnens" ausmacht, vielmehr muß er diese Kunst auf der Basis des handwerklichen Fachkönnens und aus diesem heraus beherrschen. Das erst, also die Fähigkeit, aus der Beherrschung der Technik seines Faches, aus der Vertrautheit mit dem diesem wesenseigenen Werkstoff heraus gestaltend wirken zu können, macht den wirklichen Meister!

Der Meister muß demnach ein Künstler sein, ein Künstler auf der Grundlage handwerklichen Fachkönnens, nicht aber ein Künstler im Sinne jener zahllosen Auch-Künstler, die eine Zeit hervorgebracht hatte, in der Handwerkerarbeit weitestgehend zu ideenarmer Nachbildungs- oder gar Flickarbeit herabgesunken war und dem an sich künstlerisch veranlagten Menschen zu gering und zu unwichtig erschien, als daß er sie als unerläßliche Voraussetzung für ein wahrhaft künstlerisches Schaffen anerkannt hätte. Zugegeben, daß es auch nicht wenige wirkliche Künstler gibt, die ausgezeichnete und aus dem Wesen des zu verarbeitenden Stoffes empfundene Entwürfe für das Baugewerbe, die Möbeltischlerei, das Kunstschmiedehandwerk u. a. m. hervorbringen oder, wie es in dem eingangs zitierten Sprichwort heißt, „ersinnen", ohne selbst eine Gesellenfertigkeit im Mauern bezw. in der Handhabung des Hobels oder in der Führung des Schmiedehammers zu beherrschen; andererseits geht aber doch die Zahl derer ins Ungemessene, die etwa dem Tischler eine Aufgabe stellen, die viel eher formbares Metall als Werkstoff erfordern würde; oder sie verlangen für einen aus der Materie Holz empfundenen Entwurf die Ausführung in Eisen, um das gegenteilige Beispiel zu nennen.

Die Folge dieser Loslösung der gestaltenden Kräfte vom ausübenden Handwerk war einerseits ein vielfach weitgehendes Herabsinken des handwerklichen Leistungsniveaus, andererseits eine ebenso weitgehende Vergewaltigung der wirklichen Kunst und darüber hinaus eine bedauerliche Fehlleitung von Arbeitsenergie, indem in einer immer größer gewordenen Zahl sogenannter Künstler ein für sie selbst unbefriedigendes und für die allgemeine Entwicklung des Kunstgeschmacks verhängnisvolles Dasein fristeten, die zum eigenen Nutzen und zum Vorteil des Handwerks wie der Kunst erfolgreich hätten eingesetzt werden können, wenn sie vom Handwerk her zur Kunst gekommen wären und aus dem Handwerk ihre Kunst verstehen gelernt hätten.

Muß man schnauzen?

Meyer war in Wut: Er baute sich vor seinem Untergebenen auf und brüllte ihn an: „Sie dämlicher Affe, Sie dreifach gesiebter Bockmist, was haben Sie hier wieder mit Ihrer Saudrecksteufelsstupidität angerichtet! Scheren Sie sich raus, Sie vergessenes Frühstück!"

Hinter der Tür standen mehrere Angestellte und Sekretärinnen und lauschten. Bei jedem Schimpfwort mußten sie ein heftiges Gelächter unterdrücken. Bei „dreifach gesiebter Bockmist" hatte der jüngste Lehrling gesagt: „Wunderbar! Wo Meyer bloß die Vergleiche hernimmt?" Auf das „vergessene Frühstück" reagierten alle: „Sofort aufschreiben! Meyer hat einen neuen Titel geprägt!"

Der Beschimpfte, der im Zimmer Meyers mit gesenktem Haupt vor dem Chef gestanden hatte, war beim Mittagessen in der Kantine Hauptperson. Er mußte zehnmal die Worte des Alten wiederholen, und er tat es mit inniger Freude. Weit davon entfernt, sich auch nur im geringsten gedemütigt zu fühlen, trug er die Unterhaltung vor und schloß: „Er hatte heute seinen großen Tag! Der Bockmist floß ihm nur so von den Lippen! Es war ein großes Erlebnis!"

Das war der Erfolg — nicht der beabsichtigte, sondern der tatsächliche Erfolg Meyers. Das war das Ergebnis der Schimpfkanonade — ein fröhliches Gespräch in der Kantine!

Herr Meyer schnauzt zu oft. Er ist ein notorischer „Prampas" oder „Zinnzahn", wie er in der Sprache seiner Angestellten heißt. Und weil er immer und bei jeder lächerlichen Gelegenheit wie ein Ballon an die Decke steigt, deshalb haben seine Anfälle allmählich den Charakter von Volksbelustigungen angenommen.

Man freut sich über Herrn Meyers Ausbrüche, man wartet darauf. Er wirkt wie ein Conferencier. Die Gefolgschaft betrachtet sich als sein Publikum. Sie ist tief betrübt, wenn Meyer auf Dienstreisen geht. Dann ist es so still im Büro, so einförmig, so trostlos langweilig.

Meyer hält sich natürlich für enorm forsch. „Man muß den Leuten zeigen, wer etwas zu sagen hat!" verkündet er zu Hause. „Vor mir haben sie Respekt."

Meyer hat vergessen, daß sich der Mensch ans Schimpfen und Schnauzen gewöhnt. Er ahnt nicht, daß der jüngste Stift im Trommelfeuer der zoologischen Vergleiche kalt und sachlich die Faustschläge zählt, mit denen Meyer auf die Tischplatte den gleichbleibenden Kantus Firmus seiner Empörungsfuge paukt. Es ist ihm nicht bewußt, daß der Angestellte Schulze, der so jammerbar den Kopf senkt, mit gespitzen Ohren auf eine neue Wendung lauert. Er weiß nichts von dem Schimpflexikon in der Schublade des jungen Buchhalters, der fünf Minuten nach dem Verlassen des Zimmers diese Eintragungen macht: „Gehirn, — Sie fünfmal durch den Wolf gedrehtes Spatzen —. Von Meyer am 18. April 192 . . in einer Unterredung mit Buchhalter Weise geprägt."

*

Muß man eigentlich schnauzen, wenn man etwas erreichen will? Muß man seine Autorität mit „Bockmist", „Scheibenhonig", „Kuhfladen" düngen? Muß man gröhlen, brüllen, schreien, wenn man Leistungen erzielen will? Muß man sich ordinär betragen?

Nee, Herr Meyer, man muß nicht!

Man kann gelegentlich auf der Orgel seiner beruflichen Leidenschaften mit vollem Werk spielen. Man darf manchmal, aber selten, die Pikkoloflöten der Erregung mit den schmetternden Trompeten der Vernichtung über den Häuptern der Untergebenen zu einem gräßlichen Konzert aufspielen lassen. Und man darf auch einmal furchtbar donnern wie die Tuben und Kontrafagotte in einer Höllensymphonie!

Aber selten, Herr Meyer, selten!

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.